

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 21/25

Bayreuth, 24.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Ludwigschorgast
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
70/100	Bäckerei mit Wohnung	1, I	858

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ludwigschorgast	8	Gebäude- und Freifläche	Obere Marktstraße 4	0,0813

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshaus ähnlich einem Doppelhaus mit 3 Wohnungen, aufgeteilt in Sondereigentum Bauweise Sondereigentum 1 mit Teilkeller, Erd- und Obergeschoss, nicht ausgebaut-tes Dachgeschoss. Ursprüngliches Baujahr ca. 1850.;

Verkehrswert: 77.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.